

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 361.

Freitag den 27. December.

1867.

Leipziger Tageblatt.

(Auflage 7400 Exemplare.)

Das „Leipziger Tageblatt“, **Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts**, und in Verbindung mit dem „Leipziger Anzeiger“ **Amtsblatt für den Rath der Stadt Leipzig**, beginnt mit dem 1. Januar 1868 ein neues Quartal und es werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshals an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando, für Auswärtige mit Postzuschlag 1½ Thlr. Ankündigungen aller Art werden eine breite oder zwei Spaltzeilen in Borgischrift zu 2½ Ngr., in größerer Schrift nach Verhältnis berechnet, für solche Inserate aber, welche auf Verlangen gleich nach dem Texte, unter dem Redactionsstriche, Platz finden sollen, ist pro Spaltzeile 2 Ngr. zu bezahlen. Jede Beleg-Nummer kostet 1½ Ngr. Anzeigen werden angenommen in der Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5), so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von Otto Klemm (Universitätsstraße im Fürstenhaus), bei Herrn Otto Wagenknecht in der Centralhalle und im Local-Comptoir Hainstraße Nr. 21. Für eine Extrabeilage sind 7 Thaler Beilegegebühren zu vergüten.

Das Tageblatt wird früh 6½ Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Depeschen.

Leipzig, im December 1867.

Die Expedition des Leipziger Tageblattes.

Als im Anfange des Jahres 1861 ein Handelsmann aus Berlin sich über unangemessene Behandlung, welche ihm von einem Beamten des hies. Bezirksgerichtes widerfahren war, öffentlich beschwerte, fand sich das unterzeichnete Directorium bewogen, in diesen Blättern den Wunsch auszusprechen, daß dergleichen unliebsame öffentliche Beschwerden, welche oft für die Beschwerdeführer selbst unangenehme Folgen nach sich ziehen könnten, jedenfalls aber, so begründet sie auch sein möchten, wenigstens eine weiter gehende Absicht, als die Abstellung des zur Beschwerde gezogenen Uebelstandes verriethen, unterlassen und dagegen vorgekommene Ungebühnisse und Unzuträglichkeiten sofort zur Kenntniß des Directoriums gebracht werden möchten. Bis jetzt ist diesem Wunsche allseitig entsprochen worden, man findet sich aber nun zu dessen Wiederholung veranlaßt und fügt die Versicherung hinzu, daß auch fernerhin, wie bisher, das Directorium alle bei ihm angebrachte Beschwerden, soweit es in seiner Macht steht, pflichtmäßig und unverzüglich zu erledigen sich angelegen sein lassen wird.

Leipzig, den 26. December 1867.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes.
Dr. Lucius.

Bekanntmachung.

Die Marken für Hunde auf das künftige Jahr sind gegen Erlegung von 3 Thalern für die Marke, als dem jährlichen Betrage der Steuer, bis Ende dieses Monats zu entnehmen, was wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung bringen, daß vom 2. Januar l. J. an der Cavaller täglich die Straßen begehen und Hunde ohne Marken eufangen wird.

Leipzig, am 7. December 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Vamprecht.

Postwesen des Norddeutschen Bundes.

A. Umtausch der bisherigen Freimarken und Couverts gegen die neuen. — B. Provision für den Zeitungsdebit.

w. Leipzig, 26. December. Nach einer Bekanntmachung des Generalpostamtes zu Berlin d. d. 24. d. in Preussischen Staatsanzeiger beginnt der Verkauf norddeutscher Postfreimarken für die verschiedenen Kennwerthe des Stempels, so wie norddeutscher Francocouverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr., welche letztere für 1½ Sgr. das Stück verkauft werden, Dienstag den 31. d. M., Mittwoch den 1. Januar treten sie als einzige zulässige Fixirungswerthzeichen in Kraft.

Der Umtausch der alten Marken und Francocouverts gegen baares Geld oder neue Couverts und Marken kann vom Dienstag dem 31. d. M. ab bis ultimo März nächsten Jahres bewirkt werden. Man hat also ein ganzes Vierteljahr Zeit dazu.

Die Einlösung und der Umtausch finden jedoch je nach der

Währung, auf welche die Werthzeichen der Marken und Couverts lauten, nur bei den Postanstalten desjenigen Gebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken und Couverts erfolgt ist. Man kann also sächsische Marken nur bei sächsischen Postanstalten umtauschen oder einköfen lassen.

B. Die Provision der Postanstalten für den Zeitungsdebit anlangend, sind wir in der Lage verschiedene Zweifel zu lösen, welche die Fassung des betreffenden Paragraphen (§. 10) des Bundespostgesetzes vom 4. November hervorgerufen hat.

Die Post beansprucht hinfür nur 25% vom Einkaufspreis der Blätter und sogar nur 12½% bei selten erscheinenden Zeitschriften.

Was versteht die Post unter „Einkaufspreis“? hat man gefragt. Soll dieses der Abonnementspreis oder der Nettoeinkaufspreis, welcher vom Verleger gewährt wird, sein?

Die „Instruction für die Postanstalten des Norddeutschen Postgebietes, das Zeitungswesen betreffend, Extract aus dem